



# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Höhn**

Überarbeitete Fassung 2014

## Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Höhn

### **§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Höhn, Löschzug Höhn“
- 2) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 56462 Höhn, Grubenstr. 6a

### **§2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein hat die Aufgabe das Feuerwehrwesen nach dem LBKG (Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutz) vom 2. November 1981 in der jeweils gültigen Fassung zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortsgemeinde Höhn.
  - b) Die soziale Fürsorge der Mitglieder.
  - c) Förderung der Alterskameraden nach §2 Abs. 4 FwVO (Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden. Dies ist eine freie Entscheidung von Mann/Frau und der Feuerwehr. Richtlinien des Landes für die Alterskameraden gibt es nicht, auch nicht für die Benutzung von Fahrzeugen und Geräten).
  - d) Förderung und Betreuung der vereinseigenen Jugendfeuerwehr.
  - e) Förderung der gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
  - f) Die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes.
  - g) Öffentlichkeitsarbeit
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§3 Mitglieder des Vereins**

Die Mitglieder des Vereins sind:

- 1) Alle aktive Feuerwehrangehörige
- 2) Inaktive Mitglieder
- 3) Mitglieder der Altersabteilung
- 4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- 5) Ehrenmitglieder
- 6) Fördernde Mitglieder

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die aktive Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben.
- 3) Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4) Alle Alterskameraden werden als Ehrenmitglieder geführt.
- 5) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 6) Jedem Mitglied ist bei Eintritt in den Verein eine Satzung auszuhändigen.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet im Verein durch:
  - a) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
  - b) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
  - c) Tod des Mitgliedes.
  - d) Auflösung des Vereins.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen der Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und über Entscheidungen abzustimmen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
2. Freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand mit Feuerwehrausschuss

Die Organe beschließen soweit in der Satzung nicht anders bestimmt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst mittelbare oder unmittelbare Vorteile und Nachteile bringen können. Über Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen die mindestens die Beschlüsse und die Namen der Anwesenden (Anwesendheitsliste) beinhalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 9 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 1. und 2. Kassierer
4. dem 1. und 2. Schriftführer
5. dem Beisitzer

Definition und Aufgaben des Vorstandes:

- a. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- b. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- c. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- d. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- e. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
- f. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 5 gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- g. Der Vorstand kann einberufen werden vom Vorsitzenden oder wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
- h. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- i. Investitionsmaßnahmen die das finanzielle Potential von 5.000,-- Euro pro Jahr übersteigen, bedürfen der Einberufung und der Genehmigung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Feuerwehrausschuss**

### Den Feuerwehrausschuss bilden

1. Der Wehrführer des Löschzuges Höhn
2. Der Löschzugführer
3. Der Jugendfeuerwehrwart

Die oben genannten Mitglieder sind die vom Träger der FF ernannten Personen.

dem Feuerwehrausschuss obliegt:

1. die Interessen der aktiven Feuerwehrmitglieder gegenüber dem Träger FF sowie gegenüber dem Verein der Freunde und Förderer zu vertreten.
2. über Vereinsaktivitäten im Rahmen von Festbesuchen und Veranstaltungen mit dem Vorstand zu entscheiden.
3. über Aktivitäten und Unternehmungen der Jugendfeuerwehr soweit im Rahmen der Vereinstätigkeiten mit dem Vorstand zu entscheiden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich im Amtsblatt der VG Westerbürg.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
6. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
8. Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
2. Wahl des Vorstandes
  - a. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem Feuerwehrausschuss.
  - b. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen. Bei mehreren Vorschlägen für ein Vorstandsmandat muss die Wahl geheim erfolgen. Die Wiederwahl in ein Vorstandsamt ist zulässig.
  - c. Die Wahl leitet der von der Hauptversammlung gewählte Wahlleiter.
3. Wahl des Kassenprüfers
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
9. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
10. Verschiedenes

## § 13 Rechnungswesen

1. Die Kassengeschäfte erledigen die Kassierer oder bzw. vom Vorstand beauftragten Personen. Diese sind berechtigt:
  - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen oder zu bescheinigen.
  - b. Zahlungen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder Stellvertreters auszuführen sofern diese nicht im Rahmen der allgemeinen und bei besonderen Veranstaltungen anfallenden Rechnungen beglichen werden müssen.
  - c. Die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
  - d. Zugriff auf die vereinseigenen Sparbücher/Konten haben:
    - Der Vorsitzende
    - Der zweite Vorsitzende
    - Die Kassierer

Abhebungen von Sparbücher erfolgen nur durch mindestens zwei der oben genannten Personen.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Die Kassierer fertigen zur Jahreshauptversammlung einen Kassenabschluss an.
4. Der Abschluss muss die detaillierten Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres enthalten.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt drei Kassenprüfer wobei bei der Kassenprüfung mindestens Zwei der Drei gewählten anwesend sein müssen. Die Kassenprüfer fertigen einen Kassenprüfbericht für die Jahreshauptversammlung an.

## **§ 14 Auflösung**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung nicht wenigstens dreiviertel der Vereinsmitglieder, so ist frühestens zwei Wochen später eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, die unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Vereinsauflösung kann nur mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Höhn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Brandschutzes zu verwenden ist.

## **§ 15 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt zum 05.01.2014 in Kraft.
2. Die Satzung wurde am 04.01.2014 erstellt.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

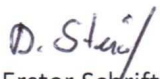
Höhn, 04.01.2014

  
Erster Vorsitzender  
(Kurt Eisenmenger)

  
Zweiter Vorsitzender  
(Anne Drewes)

  
Erster Kassierer  
(Mario Helsper)

  
Zweiter Kassierer  
(Lothar Neumann)

  
Erster Schriftführer  
(Dieter Steiof)

  
Zweiter Schriftführer  
(Annabell Neumann)

  
Beisitzer  
(Mike Schmidt)